

Prüfungsteil: Abgabenordnung/Beratungsbefugnis September 2009

Sachverhalt 1 (9 Punkte)

Sie haben für Ihr Mitglied Thomas Heller die Anlage V zur Einkommensteuererklärung 2006 im Jahr 2007 per Elster eingereicht. Sie erklären Erhaltungsaufwendungen versehentlich in Höhe von **5.600 €** und reichen die Belege nach. Mit den Belegen geben Sie eine Aufstellung mit Aufsummierung der Erhaltungsaufwendungen ab. In dieser Aufstellung errechnet sich eine zutreffende Summe von **6.500 €**.

Das Finanzamt übernimmt in den Steuerbescheid 2006 die von Ihnen übertragenen Erhaltungsaufwendungen von 5.600 €.

Im Folgejahr bearbeiten Sie den Fall wieder und bemerken, dass die Erhaltungsaufwendungen im Vorjahr in der falschen Höhe vom Finanzamt übernommen wurden.

Herr Heller hat Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 35.000 EUR und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 2.500 EUR.

Aufgaben:

1. Können Sie erfolgreich eine Korrektur des Bescheides beantragen?
Wenn ja, aufgrund welcher Vorschrift?
2. Berechnen Sie die Festsetzungsfrist!

Lösung:

1. Das Finanzamt hat ohne Prüfung die Zahlen der EST-Erklärung übernommen.	
Es hat übersehen, dass in der Anlage V die falsche Zahl eingetr. war	1 P.
Andere Rechtsansicht des FA ist ausgeschlossen	1 P.
Das FA hat den Fehler des Steuerpflichtigen als seinen eig. Übernommen	1 P.
deshalb offenbare Unrichtigkeit (Übertragungsfehler)	1 P.
§ 129 AO – rein mechanisches Versehen	½ P.
Änderungsantrag solange Festsetzungsfrist nicht abgelaufen	1 P.
2. § 169 Abs. 1 S. 1 AO	½ P.
Beginn der Festsetzungsfrist § 170 (1) AO m.A.d.J. 2006	½ P.
Gem. § 170 (2) S.1 Nr. 1 Fristbeginn mit Abgabe der Erklärung in 2007	½ P.
Weil Pflichtveranlagung § 46 II Nr. 1 EStG	1 P.
Frist läuft 4 Jahre § 169 Abs.2 Nr.2 AO	½ P.
Fristende m.A.d. Jahres 2011	½ P.

Prüfungsteil: Abgabenordnung/Beratungsbefugnis September 2009

Sachverhalt 2 (11 Punkte)

Heinrich und Erna Weiß bringen Ihnen im Jahr 2009 eine Bescheinigung der Bank über eine Geldanlage, bei der im Jahr 2007 Zinseinnahmen in Höhe von 5.000 € erzielt wurden. Zinsabschlagsteuer zu dieser Geldanlage wurde in Höhe von 1.500 € bescheinigt. Bisher wurden im Jahr 2007 andere Zinseinnahmen in Höhe von 1.500 € erklärt.

Herr und Frau Weiß bezogen beide im Jahr 2007 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Die Einkommensteuererklärung 2007 wurde im Jahr 2008 abgegeben. Der Einkommensteuerbescheid ist am 14.08.2008 ergangen und ist bestandskräftig.

Die Ehegatten Weiß wollen nun die lt. Steuerbescheinigung einbehaltene Kapitalertragsteuer von 1.500 € angerechnet bekommen. Durch die Berücksichtigung der zus. 5000 € Zinseinnahmen würde sich die Steuer um 2.000 € erhöhen (vor Anrechnung der 1.500 €).

Aufgabe:

1. Wird der Einkommensteuerbescheid 2007 der Eheleute Weiß im Jahr 2009 rückwirkend geändert werden?
2. Werden die Eheleute Weiß die zu viel bezahlte Zinsabschlagsteuer wieder erstattet bekommen? Wie läuft die Anrechnung verfahrenstechnisch?
3. Würde sich etwas ändern, wenn sich die Einkommensteuerfestsetzung durch die zusätzlichen Kapitaleinkünfte um 1.300 € erhöhen würde?

Lösung:

1. nachträglich bekanntgewordene KAP = neue Tatsache	1 P.
Änderung nach § 173 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> AO	1 P.
Weil sich durch nachtr. Ansatz der Einkünfte (5000€ höhere Einn) höhere EST ergibt	1 P.
2. Anrechnung von Zinsabschlagsteuer erfolgt im Anrechnungsteil	1 P.
Eigener Verwaltungsakt	½ P.
Kein Steuerbescheid sondern sonstiger Verwaltungsakt	½ P.
Änderung nur gem. §§ 129 bis 131 AO möglich	1 P.
Hier wurde die einbeh ZAST noch nicht auf die Steuerschuld angerechnet	½ P.
Deshalb: Bisherige Anrechnung damit rechtswidrig	½ P.
Änderung ohne Bindung an eine Frist möglich	½ P.
Aber nur soweit sie auf bei VA erfasste Einkünfte entfällt § 36 I Nr. 2 EStG	1 P.
Nachträgliche Anrechnung der ZAST also möglich § 130 Abs. 1 AO (1500€)	1 P.
3. Änderung der Steuerfestsetzung ist trotzdem gegeben	½ P.
Anrechnung der bez. Steuer auch, wenn sich im Ergebnis eine Erstattung ergibt	1 P.

Prüfungsteil: Abgabenordnung/Beratungsbefugnis September 2008

Sachverhalt 3 (10 Punkte)

Ulrike Weiß, ledig, kommt als Neumitglied in die Beratungsstelle und legt zur Einkommensteuererklärung 2008 folgende Unterlagen vor:

Lohnsteuerbescheinigung mit Bruttoarbeitslohn von	35.000 €
Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung	7.500 €
Werbungskosten Vermietung/Verpachtung	2.000 €
Einnahmen aus Verkauf von Aktien innerhalb eines Jahres	5.000 €
Anschaffungskosten der Aktien	4.800 €
Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten (unterschiedene Anlage U)	12.000 €

Aufgabe:

- Dürfen Sie Frau Weiß beraten? Bitte beurteilen Sie jede Einkunftsart mit Paragraphenangaben!
- Frau Weiß bezieht im Folgejahr dieselben Einkünfte, teilt Ihnen aber mit, dass Sie für die Volkshochschule als Dozentin tätig war und hierbei Einnahmen von 2.000 EUR erzielt hat. Sie hatte keine besonderen Aufwendungen hierfür. Dürfen Sie Frau Weiß weiterhin beraten? Paragraphenangaben!
- Würde sich an Ihrem vorherigen Ergebnis etwas ändern, wenn Frau Weiß aus einer weiteren nebenberuflichen Lehr- und Prüfertätigkeit 150 EUR zusätzlich im gleichen Jahr erhalten hätte?
- Angenommen die Beratungsbefugnis für Frau Weiß wird in einem Jahr überschritten. Sie haben die Einkommensteuererklärung trotzdem für Frau Weiß erstellt. Es stellt sich im Nachhinein ein Beratungsfehler in der Anlage N heraus, der auch über die Korrekturvorschriften nicht mehr korrigiert werden kann. Welche Folgen ergeben sich für Sie und den Verein?
- Mit welchen Folgen von Seiten des Vereins und von Seiten der Aufsichtsbehörde müsste der Beratungsstellenleiter rechnen, wenn er wiederholt Fälle, die nicht von der Beratungsbefugnis erfasst werden, bearbeitet – vor allem, wenn der Beratungsstellenleiter bereits vom Verein eine Abmahnung bekommen hätte?

Lösung:

1. Einkünfte aus nichts. A. – unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4 Nr. 11a StBerG	1/2 P.
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung – begrenzte Beratungsbefugnis § 4 Nr. 11 c StBerG	1/2 P.
V+V Einnahmen unter 13.000 EUR (Alleinstehender) – Beratungsbef.	1/2 P.
Einkünfte private Veräuß. – begrenzte Beratungsbefugnis § 4 Nr. 11 c StBerG	1/2 P.
Zusammen mit V+V unter 13.000 € Einnahmen	1/2 P.
Überschreitet die neue Grenze von 13.000 € nicht § 4Nr.11c StBerG	1/2 P.
Unterhaltsleistungen unbegrenzte Beratungsbefugnis § 4 Nr. 11 a StBerG	1/2 P.
Insgesamt Beratungsbefugnis - ja	1/2 P.
2. nebenberufliche Lehrtätigkeit gem. § 3 Nr. 26 EStG	1/2 P.
Beratungsbefugnis, solange Einnahmen in voller Höhe steuerfrei § 4 Nr.11b StBerG	1/2 P.

Hier steuerfrei, da unter 2.100 € - Beratungsbefugnis - ja	½ P.
3. zus. Einnahmen von 150 € überschreiten den steuerfreien Betrag um 50 €	½ P.
Damit Wegfall der Beratungsbefugnis § 4 Nr. 11b StBerG	½ P.
4. Da keine Beratungsbefugnis vorliegt, ist ein Fehler von der Haftpflichtvers. nicht gedeckt, der Verein muss für den Schadensersatz selbst aufkommen (Haftpflicht nur für Schäden aus erlaubter Hilfeleistung gem. § 4 Nr. 11 StBerG)	1 P.
Gem. § 28 III StBerG müssen die Pflichten des § 26 StBerG eingehalten werden – sachgemäße, gewissenhafte Anwendung des § 4 Nr. 11 StBerG	½ P.
5. Bei wiederholter Zuwiderhandlung und Abmahnung kann der Verein dem Beratungsstellenleiter bzw. dem betreffenden Sachbearbeiter kündigen	1 P.
Die Aufsichtsbehörde könnte Bußgeld verhängen bzw. die Schließung der Beratungsstelle anordnen	1 P.